



Platz- und Betriebsreglement

Ausgabe 2020

1. Allgemeines

- 1.1** Das Platz- und Betriebsreglement ist für alle Spielerinnen und Spieler und Besucherinnen und Besucher des Golfpark Moossee verbindlich.

2. Spielsaison / Öffnungszeiten

- 2.1** Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2.2** Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden jeweils von der Golfparkleitung getroffen und sind auf der Webseite des Golfpark publiziert.
- 2.3** Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt und auf der Webseite des Golfpark publiziert.
- 2.4** Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Art (Greenfee, Jahresgebühr, etc.), wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt genutzt werden kann.

3. Spielbetrieb

- 3.1** Die Regeln und Etikette gemäss Hinweistafeln, Scorekarten sowie Info-Board sind von allen Spielerinnen und Spieler und Besucherinnen und Besucher zwingend einzuhalten.
- 3.2** Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäss Ziffer 9 sanktioniert.
- 3.3** Auf der ganzen Anlage hat das Greenkeeping Vorrang.
- 3.4** Für Buchungen muss der entsprechende Zulassungs-Nachweis (Golflizenz) erbracht werden.

4. Zulassungsbedingungen

- 4.1** 18-Loch-Anlage
mindestens Handicap 54 und Mitglied in einem offiziellen Golfverband (Swiss Golf, DGV, Migros GolfCard, etc.). Für Turniere gilt die offizielle Turnierausschreibung.
- 4.2** 9-Loch-Anlage
mindestens Platzreife und Mitglied eines offiziellen Golfverbandes (Swiss Golf, DGV, Migros GolfCard, etc.). Für Turniere gilt die offizielle Turnierausschreibung.
- 4.3** 6-Loch-Anlage
mindestens Platzerlaubnis der Migros Golfparks
- 4.4** Übungscenter/Golfodrom
Alle Interessierten sind zugelassen.
Benutzerinnen und Benutzer müssen im Besitze einer Ballkarte oder eines Jetons sein.
Die Bälle sind Eigentum des Golfparks und dürfen strikte nur im Bereich des Übungscenters/Driving Range verwendet werden.

5. Abschlagszeiten

- 5.1** Buchungen der Abschlagszeiten: Langfristige Buchungen sind frühestens 7 Tage im Voraus möglich und sind witterungsunabhängig. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.
- 5.2** JahreskarteninhaberInnen mit Option Migros Golf Pass (vgl. Pkt. 6.7) als Gast auf anderer Migros Golfanlage (gilt nicht für Heimanlage): Buchungen frühestens 4 Tage im Voraus möglich, wovon höchstens eine Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag.
- 5.3** Langfristige Buchungen sind maximal an 2 von 7 Tagen möglich. Davon darf nur 1 Buchung auf einen Samstag oder Sonntag, resp. Feiertag fallen. Es gelten die offiziellen Feiertage am Ort des Golfparks.
- 5.4** Kurzfristige Buchungen für Jahreskarten und Gäste: Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen 6 Betriebsstunden im Voraus/am selben Tag auf allen Anlagen möglich.
- 5.5** Anmeldung bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt nicht als langfristige Buchung. Bei Absage nach Turnieranmeldefrist (gemäss Turnierausschreibung) sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird das Greenfee und das Matchfee in Rechnung

gestellt. Als Ausnahme gilt das Vorweisen eines Arztzeugnisses. Bei wiederholter Absage nach der Turnieranmeldefrist oder wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen wird zusätzlich eine einmonatige Turniersperre erteilt.

- 5.6 Reservations-Zeitfenster für Clubmitglieder auf der 18-Loch Anlage: Den Clubmitgliedern werden jeweils Samstag und Sonntag zwischen 10.30 und 14.00 Uhr Reservationszeitfenster zur Verfügung gehalten (Ausnahme Turniere). Ab vorgängigem Donnerstag, 17.00 Uhr werden freie T-times wieder für alle Buchungen freigeschaltet.
- 5.7 Gebuchte Abschlagszeiten: Gebuchte Abschlagszeiten müssen bei Verhinderung mindestens zwei Betriebsstunden vor T-time abgemeldet werden. Unabgemeldete Abschlagszeiten von Gästen und Jahreskarteninhabern werden gemäss Ziffer 9 sanktioniert.
- 5.8 Bei On-Line Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. Buchungen unter falschem Namen etc. werden gemäss Ziffer 9 sanktioniert.
- 5.9 Bei On-Line Buchungen werden ihre im Heimclub gespeicherten persönlichen Daten übernommen und können für Marketingzwecke verwendet werden.

6. Abgabe von Jahreskarten

- 6.1 Die Golfparkleitung bestimmt die Anzahl der Jahreskarten.
- 6.2 Ohne schriftliche Kündigung bis am 31. Dezember wird die Jahreskarte/Migros Golf Pass automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
- 6.3 Bei frei werdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden Jahreskarten-Inhaber beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4 Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
- 6.5 Ein Missbrauch der Jahreskarte wird gemäss Ziffer 9 sanktioniert.
- 6.6 Sämtliche Clubmitglieder (ausgenommen Junioren bis 18 Jahre) mit Jahreskarten (ohne Option Migros Golf Pass) erhalten auf den übrigen Migros Anlagen einen Rabatt analog dem Greenfeepreis für Migros GolfCard-Inhaber. Für Junioren bis 18 Jahre bleibt der Rabatt von 50% auf das Greenfee bestehen.
- 6.7 Für Clubmitglieder (ausgenommen Junioren bis 18 Jahre) besteht die Möglichkeit, zu einem Aufpreis von CHF 200.00, einen Migros Golf Pass zu erwerben. Dieser berechtigt zum Gratisspiel auf allen Migros-Golfanlagen innerhalb der gewählten Jahreskarten-Kategorie, analog dem Buchungsrecht gemäss Pkt 5.2.

7. Annulierungskosten-Schutz

- 7.1 Es besteht die Möglichkeit, die Jahreskarte gegen eine Gebühr von 2.6 % Ihres Jahreskartenbeitrages bei der europäischen Reiseversicherung (ERV) zu versichern. Dadurch erhalten Sie Annulierungskosten-Schutz für die bereits beglichene Jahreskarten-Gebühr in folgenden Fällen: Krankheit, Verletzung, Tod, Wechsel des Arbeitsortes, unverschuldete Kündigung. Details und weitere Informationen finden Sie unter www.erv.ch/mgolf
- 7.2 Bei Abschluss eines Annulierungskosten-Schutzes bei der ERV geht der Kunde eine vertragliche Beziehung mit ERV ein und jegliche Ansprüche müssen bei ERV und nicht beim Golfpark Moossee geltend gemacht werden.
- 7.3 Nutzungsverbot der Anlage: Während der Dauer, in der der Annulierungskosten-Schutz in Anspruch genommen wird, darf die Golfanlage nicht genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr.
- 7.4 Während der Dauer, in der der Annulierungskosten-Schutz in Anspruch genommen wird, wird die Swiss Golf Card (Spiellizenz) blockiert.

8. Bild- und Tonrecht

Alle Personen, die das Golfpark Gelände betreten, anerkennen und willigen ein, dass von ihnen durch die Golfparkbetreiberin oder deren Beauftragte unentgeltlich Bild- und Tonaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Golfparkbetreiberin oder Dritte zwecks Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen zukünftigen

Medien unentgeltlich verwendet werden können. Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben diese Personen jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, werden wir bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung durch uns und unsere Dienstleister unterbinden. Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher sind nur für private Zwecke erlaubt. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Golfpark Moossee.

9. Sanktionen

- 9.1** Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel und Etikette verstösst oder den Anweisungen der Golfpark-Mitarbeitenden nicht Folge leistet, kann von der Leitung des Golfparks für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.
- 9.2** Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoss kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- 9.3** Für Jahreskarteninhaber oder Clubmitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

10. Ordnung und Sauberkeit

- 10.1** Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle Benutzer haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Benützers/in zurückzuführen sind, werden auf deren/dessen Kosten behoben.
- 10.2** Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen sind die Kleidervorschriften des Golfparks zu beachten.

11. Mobiltelefone

- 11.1** Das Telefonieren ist auf der gesamten Spielanlage (6-/9-18 Lochanlage, Approach-Area, Pitching, Chipping, Putting, Driving Range) verboten. Verstösse gegen diese Vorschrift können gemäss Ziffer 9 sanktioniert werden.

12. Caddies

- 12.1** Begleitpersonen (Caddies) sind auf den Anlagen nicht zugelassen.
- 12.2** Als Ausnahmen gelten Swiss Golf-Turniere, bei denen eine versierte Begleitung vorgesehen ist, sowie bei schwacher Belegung und in Absprache mit dem Sekretariat.

13. Hunde

- 13.1** Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage untersagt.
- 13.2** Im Restaurant sowie auf den öffentlichen Spazierwegen sind die Hunde an der Leine zu führen
- 13.3** Verstösse gegen Ziffer 13.1 und/oder 13.2 werden gemäss Ziffer 9 sanktioniert.

14. Haftung

- 14.1** Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss ausreichender Versicherungen ist Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin. Der Golfpark Moossee der Genossenschaft Migros Aare lehnt jede Haftung – soweit gesetzlich zulässig - ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden auf der Webseite sowie am Anschlagbrett rechtzeitig bekannt gegeben.

Datum: 1. November 2019

Leitung Golfpark Moossee